

ZBB 1999, 179

BGB § 812 Abs. 1; ZPO § 775 Nr. 2, §§ 835, 836; GesO § 2 Abs. 4, § 7 Abs. 3

Rückforderung einer nach vorläufiger Einstellung der Vollstreckungsmaßnahmen erfolgten Zahlung auf einen Pfändungs- und Überweisungsbeschuß

OLG Düsseldorf, Urt. v. 18.12.1998 – 17 U 86/98, WM 1999, 843

Leitsatz:

Zahlt eine Bank auf einen Pfändungs- und Überweisungsbeschuß, obwohl die vorläufige Einstellung von Maßnahmen der Einzelwangsvollstreckung gemäß § 2 Abs. 4 GesO verfügt ist, steht ihr ein Bereicherungsanspruch gegen den Vollstreckungsgläubiger zu.